

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1990/1/30 4Ob152/89, 4Ob272/99z, 4Ob222/06k, 4Ob188/08p, 4Ob2/14v**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1990

## **Norm**

UWG §2 D2

## **Rechtssatz**

Eine als Kennzeichen verwendete geographische Herkunftsangabe ist in hohem Maße geeignet, die Ware zu individualisieren, insbesondere Gütevorstellungen und Preisvorstellungen zu erwecken, und deshalb für die Kaufentscheidung des Interessenten bedeutsam und bestimmd. Für die Relevanz der Irreführung reicht es dabei schon aus, dass die Bezugnahme auf die geographische Herkunft geeignet ist, einen nicht unerheblichen Teil der umworbenen Abnehmer bei seiner Auswahlüberlegung irgendwie zu beeinflussen. Ob die Irreführung dabei im Einzelfall tatsächlich bewirkt wird, ist unerheblich; es genügt die bloße Gefahr einer Täuschung. - "Indischer Täbris".

## **Entscheidungstexte**

- 4 Ob 152/89

Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 152/89

Veröff: ÖBl 1990,203

- 4 Ob 272/99z

Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 272/99z

Auch; nur: Für die Relevanz der Irreführung reicht es dabei schon aus, dass die Bezugnahme auf die geographische Herkunft geeignet ist, einen nicht unerheblichen Teil der umworbenen Abnehmer bei seiner Auswahlüberlegung irgendwie zu beeinflussen. Ob die Irreführung dabei im Einzelfall tatsächlich bewirkt wird, ist unerheblich; es genügt die bloße Gefahr einer Täuschung. (T1)

- 4 Ob 222/06k

Entscheidungstext OGH 16.01.2007 4 Ob 222/06k

Ähnlich; nur: Für die Relevanz der Irreführung reicht es dabei schon aus, dass die Angabe geeignet ist, einen nicht unerheblichen Teil der umworbenen Abnehmer bei seiner Auswahlüberlegung irgendwie zu beeinflussen. (T2)

Beisatz: Ist die unrichtige Angabe geeignet, das Kaufverhalten eines nicht unbeträchtlichen Teils der angesprochenen Anwender zu beeinflussen, so muss das beanstandete Verhalten zwangsläufig auch als geeignet angesehen werden, eine nicht unerhebliche Nachfrageverlagerung zu bewirken. (T3)

Beisatz: Hier: Die unrichtige Angabe des Aktualitätsstichtags eines steuerrechtliche Vorschriften umfassenden Werks. (T4)

- 4 Ob 188/08p

Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 188/08p

Vgl; Veröff: SZ 2009/6

- 4 Ob 2/14v

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 2/14v

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Keine Irreführungseignung geografischer Angaben im Firmenwortlaut und Werbeauftritt einer Sparkasse. (T5)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0078411

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.03.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)